



Rolf Gröschner / Antje Kapust
Oliver W. Lembcke (Hg.)

Wörterbuch der Würde

W. Fink

UTB



Eine Arbeitsgemeinschaft der Verlage

Böhlau Verlag · Wien · Köln · Weimar

Verlag Barbara Budrich · Opladen · Toronto

facultas.wuv · Wien

Wilhelm Fink · München

A. Francke Verlag · Tübingen und Basel

Haupt Verlag · Bern

Verlag Julius Klinkhardt · Bad Heilbrunn

Mohr Siebeck · Tübingen

Nomos Verlagsgesellschaft · Baden-Baden

Ernst Reinhardt Verlag · München · Basel

Ferdinand Schöningh · Paderborn · München · Wien · Zürich

Eugen Ulmer Verlag · Stuttgart

UVK Verlagsgesellschaft · Konstanz, mit UVK/Lucius · München

Vandenhoeck & Ruprecht · Göttingen · Bristol

vdf Hochschulverlag AG an der ETH Zürich

Rolf Gröschner · Antje Kapust · Oliver W. Lembcke (Hg.)

Wörterbuch der Würde

Wilhelm Fink

Edition und Endredaktion:

Prof. Dr. Rolf Gröschner, Rechtswissenschaftler, Schwerpunkte in der Theorie der Republik und der Dialogik des Rechts, Professor für Öffentliches Recht und Rechtsphilosophie an der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Prof. Dr. Antje Kapust, Philosophin, Schwerpunkte in der Ethik und Ästhetik, Professorin für Praktische Philosophie an der Ruhr-Universität Bochum sowie für Bildtheorie und Philosophie der Kunst an der Ruhrakademie

Dr. Oliver W. Lembcke, Politikwissenschaftler, Schwerpunkte in den Bereichen Politische Theorie und Vergleichende Regierungslehre, derzeit Vertretungsprofessor an der Helmut-Schmidt-Universität Hamburg (Universität der Bundeswehr)

Endredaktion: Anja Borkam, M.A.

Mit Unterstützung durch die NoMaNi-Stiftung Köln

Umschlagabbildung:

Mischa Kuball: Ausstellungsansicht „platon's mirror“, VG Bild-Kunst Bonn 2012
© ZKM | Museum für Neue Kunst und ONUK, Karlsruhe

Online-Angebote oder elektronische Ausgaben sind erhältlich unter **www.utb-shop.de**

Bibliografische Information Der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2013 Wilhelm Fink, München
(Wilhelm Fink GmbH & Co. Verlags-KG, Jühenplatz 1, D-33098 Paderborn)

Internet: www.fink.de

Das Werk, einschließlich aller seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany.
Herstellung: Ferdinand Schöningh, Paderborn
Einbandgestaltung: Atelier Reichert, Stuttgart

UTB-Band-Nr: 8517
ISBN 978-3-8252-8517-8

die mangelnden Zukunftsinvestitionen, sondern auch die ökologischen Folgelasten der herrschenden, nicht nachhaltigen Wirtschafts- und Lebensweise sorgten für eine steile Karriere des Begriffs der Generationengerechtigkeit. Seltener werden darunter auch Fragen des Umgangs mit historischem Unrecht und einer angemessenen Erinnerungspolitik thematisiert.

Gemäß der Präambel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 bildet die Anerkennung der jedem Menschen inhärenten Würde und seiner Rechte „die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden“. Ähnlich heißt es im ersten Artikel des Grundgesetzes, dass sich das deutsche Volk – um der unantastbaren Menschenwürde und um ihrer Achtung und ihres Schutzes willen – zu den Menschenrechten als „Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit“ bekenne. Menschenwürde, Menschenrechte und Gerechtigkeit hängen nach dieser Traditionslinie also eng zusammen. Die so fundierte Forderung nach Gerechtigkeit besitzt eine universale Ausrichtung, und zwar nicht nur räumlich, sondern auch zeitlich: als Gerechtigkeit zwischen den Generationen. Diese kann in eine temporale und eine intertemporale Variante unterteilt werden. Bezieht sich erstere auf die Fairness zwischen den synchron lebenden Generationen, so letztere auf die Gerechtigkeit zwischen solchen, welche die Erde diachron bevölkern.

Der Begriff „Generation“ lässt sich als eine Menge von Menschen definieren, „die in einem Zeitraum, der dem [historisch und kulturell variablen, AL] Generationenabstand entspricht, geboren werden“ (Unnerstall 1999, 31). Als „Generationen“ i. w. S. können aber auch, jeweils mehrere Kohorten zusammenfassend, die frühere, jetzige und kommende Menschheit bezeichnet werden. Ist Gerechtigkeit nach der klassischen Definition des römischen Rechtslehrers Ulpian der feste und beständige Wille, jeder und jedem ihr bzw. sein Recht zu geben (Dig. 1, 1, 10), so wäre Generationengerechtigkeit der entschiedene und dauerhafte Wille, allen Generationen (gleichgültig, ob aktuell lebend oder nicht) ihr Recht zukommen zu lassen. Es geht

GENERATIONENGERECHTIGKEIT

Nicht nur die wachsende Kinderarmut, die hohe Verschuldung der öffentlichen Haushalte, die tiefgreifenden Finanzierungsprobleme der sozialen Sicherungssysteme und

also um einen der gleichen Würde geschuldeten, gerechten Ausgleich der als legitim ausgewiesenen Bedürfnisse und Interessen. Doch nicht jede Generation kann ihre berechtigten Ansprüche und Anliegen artikulieren oder gar realisieren. Das gilt bezogen auf die lebenden Generationen vor allem für die Gruppen der noch ungeborenen (aber bereits existierenden), der sehr jungen sowie der stark beeinträchtigten Menschen, die ohne eine wirksame advokatorische Vertretung in der Gefahr stehen, zu kurz zu kommen. Ähnlich heikel, wenn nicht noch prekärer, ist die Lage der nicht mehr oder noch nicht lebenden Generationen. Eine Ursache dafür ist die fatale Tendenz der aktuell Entscheidungs- und Handlungsfähigen zur Privilegierung der Gegenwart und zur Vernachlässigung von Vergangenheit und Zukunft.

Blickt man auf die nicht mehr und auf die noch nicht lebenden Generationen, so zeigt sich, dass die Verstorbenen wenigstens den Vorteil haben, dass sie zu Lebzeiten eine Würde innehatten, die nach maßgeblicher Verfassungsauslegung auch posthum noch zu respektieren ist (BVerfG, 1 BvR 435/68, Rn. 61). Im Unterschied dazu haben die noch nicht Gezeugten kein „Gesicht“ und vielleicht darum auch nur eine schwache Lobby. Die jetzt lebenden können die Entfaltungs- und Handlungsmöglichkeiten zukünftiger Generationen aber beeinträchtigen oder sogar völlig verbauen, was einer Missachtung der zukünftigen Würde kommender Individuen gleichkäme. Um dem vorzubeugen, hat Deutschland im Jahre 1994 mit dem neu geschaffenen Artikel 20 a GG die „Verantwortung für die künftigen Generationen“ zu einem Staatsziel erklärt, d. h. zu einer Verfassungsnorm mit fortdauernder und rechtlich bindender Wirkung für alles staatliche Handeln. In die gleiche Richtung zielt die auf der 29. UNESCO-Generalkonferenz im Jahre 1997 verabschiedete „Erklärung über die Verantwortung der heutigen Generationen gegenüber den künftigen Generationen“. Die Präambel und die zwölf Artikel des Dokuments sprechen ausdrücklich von der Not-

wendigkeit einer intra- und intergenerationalen Solidarität und fordern den Schutz der Bedürfnisse und Interessen der zukünftigen Generationen.

Wie aber kann die Generationengerechtigkeit zur Sicherung menschenwürdiger Existenz operationalisiert werden? Eine Antwort darauf gibt Edith Brown Weiss mit ihren drei Prinzipien intergenerationaler Gerechtigkeit: 1. Jede Generation solle die *Diversität* der natürlichen und kulturellen Ressourcenbasis bewahren, so dass sie die verfügbaren *Optionen* zukünftiger Generationen nicht ungebührlich beschränke und die Vielfalt vergleichbar wäre mit jener, die vorherige Generationen angetroffen hätten. 2. Jede Generation solle die *Qualität* der Erde aufrechterhalten, so dass sie in keinem schlechteren Zustand weitergegeben werde als demjenigen, in dem sie übernommen wurde, und sollte ihrerseits auch das Recht auf eine Umweltqualität haben, vergleichbar mit jener, die frühere Generationen genossen hätten. 3. Jede Generation solle ihre Mitglieder mit fairen Rechten des *Zugangs* zum Erbe der vorhergehenden Generationen ausstatten und diesen Zugang für zukünftige Generationen bewahren (Brown Weiss 2002, 1, 5). Die Einhaltung dieser drei Prinzipien könne zukünftige Generationen vor Benachteiligung schützen, ohne dass die Rechte der gegenwärtig Lebenden auf eine Nutzung der Umwelt durch Auflagen zum Schutz tendenziell unbegrenzter zukünftiger Bedürfnisse im Übermaß eingeschränkt werden müssten (ebd., 5). Damit das gelingen kann, müssen die Prinzipien allerdings noch in verbindliche, einklagbare Rechte und Pflichten transformiert werden.

E. BROWN WEISS: INTERGENERATIONAL FAIRNESS AND RIGHTS OF FUTURE GENERATIONS, IN: GENERATIONAL JUSTICE 3, 2002, 1 UND 5-6 – A. LIENKAMP: KLIMAWANDEL UND GERECHTIGKEIT, 2009 – DERS.: MENSCHENRECHTE ZUKÜNFTIGER GENERATIONEN? IN: FIPH JOURNAL 16, 2010, 1-4 – H. UNNERSTALL: RECHTE ZUKÜNFTIGER GENERATIONEN, 1999.

Andreas Lienkamp